

Bulletin der Schule Langnau am Albis 4. Juni 2021

Herausgeber: Schulpflege Langnau am Albis
Redaktion: Schulverwaltung Langnau
Neue Dorfstrasse 14, 8135 Langnau a.A.
Tel. 044 713 55 39
schule@langnau.ch

Auflage: Onlineausgabe
Empfänger: Eltern und ausgewählte Adressaten
Erscheint: Aufgrund der ausserordentlichen Lage
nach Bedarf
www.langnauamalbis.ch

Liebe Eltern

Mit Urteil vom 3. Juni 2021 hat das Zürcher Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung von Rekursen gegen die angeordnete Maskentragpflicht für Schulkinder ab der 3. bzw. 4. Klasse der Primarschulen wieder hergestellt. Das Verwaltungsgericht begründet den Entscheid unter anderem damit, dass die "derzeitige epidemiologische Lage" die aufschiebende Wirkung nicht mehr rechtfertigt. Für die Bildungsdirektion ist dieser Entscheid bindend.

Maskentragpflicht an der Primarschule aufgehoben

Damit ist das Maskentragen in der 4. bis 6. Primarklasse ab sofort für die Schülerinnen und Schüler seitens der Bildungsdirektion eine Empfehlung und keine Anordnung mehr. Um sich und die Anderen zu schützen, **empfehlen** wir den Schülerinnen und Schülern weiterhin das **freiwillige** Tragen der Schutzmasken an den 4. - 6. Klassen in den Innenräumen der Schule.

Allgemeine Schutzmassnahmen

Alle anderen Schutzmassnahmen sind von diesem Urteil des Verwaltungsgerichtes nicht betroffen und gelten entsprechend weiter. Insbesondere auch die Maskentragpflicht für erwachsene Personen und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule.

Freundliche Grüsse

Dora Murer
Schulpräsidentin

Anschriften / Erreichbarkeit der Langnauer Schulen

Primarschule Im Widmer
Widmerstrasse 6
8135 Langnau am Albis
Schulleiter: Markus Bangerter
Tel. 043 377 60 21
schulleitung@imwidmer.ch

Primarschule Wolfgraben
Wolfgrabenstrasse 10
8135 Langnau am Albis
Schulleiter: Thomas Pfiffner
Tel. 044 771 82 60
schulleitung@wolfgraben.ch

Sekundarschule Vorder Zeltg
Widmerstrasse 15
8135 Langnau am Albis
Schulleiter: Georges Henry
Tel. 044 713 40 08
schulleitung@vorderzeltg.ch



Aktuelle Massnahmen des Bundes, des Kantons Zürich und der Bildungsdirektion **ab Montag, 7. Juni 2021**

- Informationen und Weisungen für die Schulen

Generelles / Maskentragpflicht:

- Alle nicht am Schulbetrieb Beteiligten halten sich während dem Schulbetrieb von den Schulanlagen fern.
- **Schülerinnen und Schüler ab der 1. Sekundarschule** und alle Erwachsenen haben bei sämtlichen schulischen Aktivitäten inkl. Präsenzunterricht in Innenräumen ein Schutzmaske zu tragen. Schülerinnen und Schüler, die aus nachgewiesenen medizinischen Gründen oder Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Keine Maskentragpflicht gilt beim Aufenthalt im Aussenbereich (Pausenplatz, Sportplatz). Der erforderliche Mindestabstand ist wenn immer möglich einzuhalten.
- **Ausgenommen** von der Maskentragpflicht sind Kinder im Kindergarten **bis zur 6. Klasse der Primarschule**.

Veranstaltungen und schulische Anlässe:

- externe schulische Anlässe (Elternabende, Informationsveranstaltungen, etc.) mit Präsenz können unter Einhaltung der 30-Personen-Regel und der Maskentragpflicht durchgeführt werden. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist nicht gestattet.
- Schulinterne Veranstaltungen (Sitzungen, Weiterbildungen etc.) sind unter Einhaltung der 50-Personen-Regel und der Maskentragpflicht erlaubt. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist mit einem Gastro-Schutzkonzept möglich.
- Die Durchführung von Klassenlagern und weiteren Anlässen mit Übernachtungen im Klassenverband ist zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt ist. Die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort müssen eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (kein Selbsttest). Am ersten Schultag nach dem Lager erfolgt eine weitere Testung.
- Für Schülerinnen und Schüler welche sich nicht testen lassen möchten, ist die Teilnahme an einem Lager nicht möglich. Der Schulbesuch ist jedoch weiterhin möglich.
- Ausflüge einzelner Klassen ohne Übernachtungen sind unter Einhaltung der bestehenden Schutzvorgaben weiterhin möglich.
- Im Turn- und Sportunterricht ist auf Aktivitäten mit engen körperlichen Kontakten zu verzichten. Die Maskentragpflicht ab der 1. Sekundarschule gilt auch im Sportunterricht. Für sportliche Aktivitäten draussen entfällt die Maskentragpflicht, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- Der Schwimmunterricht im Hallenbad ist für alle Klassen möglich.
- Auf klassenübergreifende Veranstaltungen, Lager und Exkursionen ist weiterhin zu verzichten.

Ausserschulische Veranstaltungen und Anlässe:

- Schulsport und Freizeitkurse finden statt.
- Für externe Nutzer von Schulanlagen gelten im Bereich Sport und Kultur zusätzliche Vorgaben (Verbot Kontaktsport, Chorproben, Gruppengrössen, Flächenangaben etc. im Sport, Schutzkonzepte).

KibeLaA - Verpflegung Tagesbetreuung/Mittagstische:

- Es darf nur im Sitzen gegessen werden.
- Erwachsene und Schülerinnen Schüler ab der 4. Klasse tragen Masken sobald sie sich nicht sitzend an einem Tisch befinden.
- Es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, sowie Angehörige der Schule verpflegt werden.

Weiterhin gilt für uns alle:

- regelmässig die Hände gründlich waschen
- keine Hände schütteln
- in ein Taschentuch oder in die Armbeuge niesen oder husten
- 1,5 m Abstand halten zwischen Erwachsenen. Den Abstand wenn möglich auch zwischen Erwachsenen und Kindern halten (Ausnahme: Personen, die im selben Haushalt leben).

Kranke oder erkältete Kinder

Kranke oder stark erkältete Kinder dürfen die Schule nicht besuchen. Die Schulen werden kranke Kinder nach Hause schicken bzw. von den Eltern abholen lassen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein Kind eine Coronavirus-Infektion hat, werden die Schulen die Eltern kontaktieren. Melden Sie sich dann bitte bei Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt oder beim Ärztelefon (0800 33 66 55) und besprechen Sie das weitere Vorgehen. Der Arzt oder die Ärztin entscheidet ob und wann Ihr Kind wieder die Schule besuchen darf.